

## **Raumstrategie Köniz**

Kredit; Direktion Planung und Verkehr

### **1. Ausgangslage**

Der rechtsgültige kommunale Richtplan, bestehend aus dem Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde und dem Richtplan Energie wurde am 1. Mai 2014 vom Kanton genehmigt und am 14. Juni 2014 vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Die Richtpläne bildeten die mittlere Stufe der Ortsplanungsrevision, als Konkretisierung und Weiterentwicklung des Raumentwicklungskonzepts (2007) sowie als strategischen Überbau der grundeigentümerverbindlichen baurechtlichen Grundordnung. Die baurechtliche Grundordnung wird mit der dritten Teilkraftsetzung am 1. April 2024 vollständig in Kraft gesetzt, womit die Ortsplanungsrevision abgeschlossen ist.

Zeitgleich mit der Genehmigung des Richtplans durch den Kanton im Mai 2014 wurde das neue Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft gesetzt. Dieses hat in der Raumplanung eine dynamische Entwicklung ausgelöst. Alle Kantone mussten in der Folge ihre Richtplanungen anpassen. Zusätzlich revidierte der Kanton Bern die Baugesetzgebung. Neben kantonomer Richtplanung und Baugesetzgebung haben sich weitere bundesrechtliche und kantonale Erlasse, wie z.B. die Energiegesetzgebung oder die Gewässerschutzgesetzgebung massgebend geändert.

Auch auf kommunaler Ebene sind in den letzten Jahren dynamische Entwicklungen zu verzeichnen. Die Bevölkerung der Gemeinde Köniz ist stets gewachsen, die Prognosen für das Jahr 2030 (42'100) aus der Richtplanung sind heute längst übertroffen (43'724 per Ende 2023). Die Bedürfnisse an die öffentliche Infrastruktur sind gestiegen (z.B. veränderte pädagogische Konzepte mit mehr Raumbedarf, Etablierung Tagesschulstrukturen) und so konnten z.B. die Schulhäuser oder der öffentliche Verkehr mit diesen Entwicklungen teilweise nicht Schritt halten, so dass heute an gewissen Orten Kapazitätsgrenzen erreicht sind. Neu hinzu kommen z.B. die klimatologischen Veränderungen, welche eine Anpassung der öffentlichen Infrastrukturen an die zunehmende Hitze oder vermehrte Starkniederschläge erfordern, der Verlust an Biodiversität oder das Netto-Null-Ziel 2045, welche bewältigt werden müssen. Auch werden verschiedene raumwirksame Veränderungen, resp. Bedürfnisse in der Wirtschaft beobachtet (z.B. Kleinbusse für Anlieferung im Quartier; Verteil-/Abholzentren oder unterirdische Gütertransportabsichten mit oberirdischen Hubs), wo die Gemeinde noch ungenügend vorbereitet ist, um adäquat mit solchen schnellen Veränderungen umzugehen.

### **2. Was ist eine Richtplanung und wieso ist sie für die Gemeindeentwicklung so wichtig?**

Der Richtplan ist das übergeordnete strategische Führungsinstrument der Exekutive für die räumliche Entwicklung. Für den Regierungsrat auf kantonaler Ebene wie auch für den Gemeinderat auf kommunaler Ebene. Da der Raum begrenzt ist, die Bedürfnisse an diesen vielfältig sind und daher Interessenkonflikte vorhanden sind, entwickelt die Exekutive im Instrument der Richtplanung ein gemeinsames Verständnis, welche öffentlichen Interessen welches Gewicht haben, wie die räumlichen Ziele erreicht werden sollen und mit welchen Strategien diese Zielerreichung gewährleistet werden soll.

Die Richtplanung wird auf kommunaler Stufe der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung vorgelegt, um lokale Bedürfnisse abzuholen und die geplanten Massnahmen in einem umfassenden politischen Meinungsbildungsprozess zu diskutieren. In weiteren Verfahrensschritten wird die Richtplanung durch den Kanton vorgeprüft und vom Gemeinderat beschlossen. Durch die Genehmigung vom Kanton erlangt der Richtplan behördenverbindliche Wirkung, womit er in grenzüberschreitenden Themen auch für übergeordnete Stellen von Kanton oder Nachbargemeinden verbindlich ist.

Bereits das Bundesrecht (RPG Art. 6 und 8) und darauf aufbauend das kantonale Recht (BauG Art. 68) definieren die Richtplanung als Grundlage für die Abstimmung von Nutzungszonen und dem daraus resultierenden Verkehrsaufkommen und schlussendlich für die Umsetzung der baurechtlichen Grundordnung (Nutzungsplan, Schutzplan, Baulinienplan, Baureglement u.a.). Als Instrument dient der Richtplan bei raumwirksamen Entscheidungen damit als wichtiger Rahmen für alle Beteiligten und Betroffenen und als Orientierungshilfe für die Interessenabwägung. Die Exekutive erarbeitet gemeinsame Haltungen in allen Themenbereichen, so dass diese nicht separat in einzelnen Vorhaben diskutiert werden müssen. Er stellt damit für die Gemeinde ein wichtiges Argumentarium bei der Umsetzung von raumrelevanten Massnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde des Kantons dar.

### **3. Handlungsbedarf für die kommunale Richtplanung**

Die Ortsplanungsrevision, welche 2018 von der Stimmbevölkerung beschlossen wurde, hat in den intensiven Phasen von 2013 bis 2018 die Herausforderungen einer Gesamtrevision klar zu Tage gebracht. Für alle Betroffenen und Beteiligten, die Verwaltung auf kommunaler wie kantonaler Ebene, Grundeigentümer:innen, gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisationen, Politiker:innen und nicht zuletzt die interessierte Bevölkerung war der Umfang der OPR nur mit erheblichem Aufwand fass- und beurteilbar. Nur mit hohem Aufwand und dem notwendigen Sachverstand und politischem Gefühl konnte die Revision erfolgreich abgeschlossen werden. Aufgrund dieser gemeindeinternen Erfahrung sowie dem Seitenblick zu anderen Gemeinden im Kanton Bern, werden künftig in den grundeigentümergebundenen Instrumenten (baurechtliche Grundordnung) vielmehr themenspezifische oder räumliche Teilrevisionen realistisch sein. Diese Teilrevisionen bedingen aber umso mehr einen (behörden-)verbindlichen Überbau, welcher die Gesamtsicht über die räumlichen Entwicklungen sicherstellt.

Vor diesem Hintergrund sowie den in der Ausgangslage genannten Entwicklungen weist die Richtplanung der Gemeinde Köniz einen grossen Anpassungsbedarf auf. Für Nachfolgeplanungen, wie bspw. (Teil-)Revisionen der baurechtlichen Grundordnung fehlt nach 10 Jahren ein aktualisierter sowie ergänzter strategischer Überbau, welcher aus einer Gesamtsicht über alle Themen hinweg Stossrichtungen für künftige räumliche Entwicklungen (in Abstimmung mit dem Finanzhaushalt) vorgibt. Themen, wie bspw. Klima, Energie und Biodiversität, aber auch die ressourcenintensiven kommunalen Infrastrukturanlagen, wie bspw. Schulen und Strassen sind bisher nicht resp. ungenügend in die Gesamtsicht der Planung einbezogen.

Fehlt eine solche Gesamtsicht, müssen die anfallenden Aufträge einzeln ausgeführt werden und beinhalten nur die individuelle Sichtweise des jeweiligen Projekts.

Die heutige Richtplanung liegt in genehmigten Papierplänen und dazugehörigen Raumentwicklungstexten, Massnahmenblättern und Erläuterungen vor. Nebst der unterdessen fehlenden inhaltlichen Aktualität (Anm.: die Inkraftsetzung der Richtplanung war vor zehn Jahren, Bearbeitungsbeginn gar vor 15 Jahren), fehlt ein digitaler, interaktiver und benutzerfreundlicher Zugang vollständig. Zudem sind sämtliche Inhalte der Richtplanung vom Kanton genehmigt, auch wenn diese ausschliesslich in Gemeindekompetenz liegen und ungeachtet davon, ob dies zielführend ist oder nicht. Das bedeutet, dass für alle Anpassungen der heutigen Richtplanung jeweils ein ordentliches Planerlassverfahren (s. Ziffer 2, 2. Abschnitt) durchgeführt werden müsste, was den Richtplan als Instrument träge macht und erwünschte Änderungen mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden sind. Längst nicht alle Inhalte betreffen jedoch übergeordnete Stellen oder Nachbargemeinden oder sind für diese Behörden relevant. Der Richtplan sollte deshalb nicht starr sein, sondern je nach verfolgter Massnahme unterschiedliche Zeithorizonte abbilden und sich entsprechend auch dynamisch anpassen lassen können.

### **4. Das Revisionskonzept**

Der Gemeinderat ist sich des grossen Handlungsbedarfs bewusst und hat deshalb für die Revision ein Konzept (Beilage 1) ausgearbeitet, welches den Rahmen für die Überarbeitung, das Vorgehen sowie den Zeit- und Ressourcenbedarf absteckt. Nebst konkreten planerischen Inhalten, weist das Revisionskonzept die folgenden vier tragenden Eckpfeiler auf:

**a) Digital und interaktiv**

Der neue Richtplan ist rein digital aufgebaut und einfach bewirtschaftbar. Der Zugang zu den Inhalten wird erleichtert und der Umfang auf das Wesentliche reduziert. Die digitale Aufbereitung dient zudem als Vorbereitung für das künftige elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren (eBUP).

**b) Dynamisch durch verschiedene Verbindlichkeitsstufen**

Insgesamt drei Verbindlichkeitsstufen ermöglichen künftig die stufengerechte Anpassung von Inhalten. Ziel ist es, die Diskussion über Teilinhalte auf einer geeigneten Stufe zu führen, sei es innerhalb des Gemeinderats, mit Einbezug der Bevölkerung oder durch die Vernehmlassung des Kantons. Damit werden, wo nötig, die Verfahren für eine Aktualisierung vereinfacht und verkürzt. Aufgrund der unterschiedlichen Verbindlichkeitsstufen, wo die klassische "Richtplanung" nur eine Stufe davon darstellt, wird das neue Gesamtinstrumentarium neu "Raumstrategie Köniz" genannt. Die in der "Raumstrategie Köniz" vorgesehenen möglichen drei Verbindlichkeitsstufen für raumrelevanten Massnahmen der Gemeinde sind:

**I. Weisung GR** | Verfahrensdauer: kurz, Verbindlichkeit: Gemeindebehörde

Die Festsetzungen werden vom Gemeinderat beschlossen, in Kraft gesetzt und sind für die Gemeindebehörde verbindlich. Sie sind in abschliessender Gemeinderatskompetenz und haben grossen Einfluss auf die tägliche Arbeit der Gemeindebehörde.

*Beispiele:* Weisung für die kommunalen Anforderungen an verkehrsplanerische Massnahmen, Weisung für kommunale Anforderungen an raumplanerische Massnahmen zu Gunsten Dritter, Weisung für energetische Anforderungen an Gemeindebauten, Weisung für energetische Anforderungen an grössere Arealentwicklungen.

**II. Strategie öffentliches Interesse** | Verfahrensdauer: mittel, Verbindlichkeit: Gemeindebehörde

Diese Festsetzungen werden öffentlich mitgewirkt, durch den Gemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt und sind ebenfalls für die Gemeindebehörde verbindlich. In einer breiten Diskussion im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung kann die Bevölkerung ihr Wissen, ihre Anliegen und Bedürfnisse einbringen. Dabei werden Synergien mit der Überarbeitung des Leitbilds sichergestellt. Der Gemeinderat überarbeitet anschliessend die Planung unter Kenntnis der Interessen aus der Bevölkerung und beantwortet das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung zur öffentlichen Mitwirkung.

*Beispiele:* Aufwertung von Ortsteilzentren, Massnahmen zur öffentlichen Freiraumstruktur, Hinweise zu Schwachstellen und Netzlücken in der kommunalen Verkehrsinfrastruktur.

**III. Richtplanung** | Verfahrensdauer: lang, Verbindlichkeit: Alle Behörden

Diese Festsetzungen werden vom Gemeinderat beschlossen, öffentlich mitgewirkt, vom Kanton vorgeprüft, nach einer Überarbeitung des Gemeinderats von diesem beschlossen und vom Kanton genehmigt. Die Festsetzungen sind auch gegenüber den kantonalen Behörden sowie den Nachbargemeinden verbindlich. Sie haben in Bezug auf die Argumentation gegenüber dem Kanton grosse Relevanz in Nachfolgeverfahren.

*Beispiele:* Siedlungserweiterungs- und Transformationsgebiete, Nachweis für den Baulandbedarf, regionale Einkaufsstandorte sowie verkehrsentensive Einrichtungen, Verkehrsinfrastruktur von übergeordneter Bedeutung, (teilörtliche) Abstimmung von Siedlung und Verkehr, regionale sowie gemeindeübergreifende Sportanlagen, Standortsicherung regionaler Kulturinstitutionen.

**c) Für die Legislaturplanung des Gemeinderats abstimmbarer Prozessablauf**

Zwischen Raumstrategie und Legislaturplanung besteht eine Wechselbeziehung. Die Raumstrategie ist das strategische Führungsinstrument des Gemeinderats bezüglich raumrelevanter Themen und mit der Legislaturplanung können Schwergewichte sowie Prioritäten bei der Umsetzung für eine 4-Jahresperiode gesetzt werden. Gleichzeitig können aber auch neue Inhalte aus der Legislaturplanung mit räumlicher Auswirkung in die Raumstrategie aufgenommen werden. Aufgrund der fehlenden Aktualität der rechtskräftigen Richtplanung müssen im Hinblick auf die kommende Legislaturplanung 2026-2029 frühzeitig die notwendigen Arbeiten in Angriff genommen werden, damit erste Erkenntnisse der Raumstrategie rechtzeitig vorliegen. Der Gemeinderat gibt zu Beginn der Revision die für die Legislaturplanung notwendigen Teilprojekte bei den federführenden Abteilungen in Auftrag.

**d) Kostentransparenz mit Bruttoprinzip sowie Gesamtsicht**

Die Revision der Richtplanung, die Entwicklung der Raumstrategie, besteht aus einer Vielzahl von Teil-Projekten. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, Synergien zu nutzen und die Abstimmung der unterschiedlichen Themen konzentriert mit den betroffenen Fachabteilungen vorzunehmen. Rund  $\frac{3}{4}$  der dem Objektkredit zugrundeliegenden Ausführungskosten decken Aufgaben ab, welche unabhängig von der vorliegenden Richtplan-Revision anstehen und in den kommenden Jahren durch die Gemeinde angepackt werden müssen. Darunter fallen bspw. die Klima-Massnahmen, die Aktualisierung des Richtplans Energie, die Netzpläne für die verschiedenen Verkehrsarten oder das Bauzonenmanagement. Durch Bündelung der Teilprojektierungen in einem Gesamtprojekt wird einerseits Kostentransparenz gegenüber dem Parlament geschaffen und andererseits können wichtige Synergien genutzt werden, da die entsprechenden Verfahrenskosten und -dauer einmalig anstelle der entsprechenden Anzahl Teilprojekte anfallen.

Zudem erfolgt die Beurteilung aus einer Gesamtsicht heraus. Werden die anfallenden Aufträge in einzelnen Projekten realisiert, erfolgt die Planung aus der jeweiligen situativen Sichtweise. Insbesondere in den Planerlassverfahren wird von der kantonalen Genehmigungsbehörde jedoch stark auf eine nachvollziehbare Abstimmung aus einer Gesamtsicht geachtet. Dies bedeutet für einzelne Teilprojekte einen erheblichen Mehraufwand, da die entsprechenden Betrachtungssperimeter vergrössert und einzelne Nachweise schlussendlich mehrfach ausgelöst werden müssen, da bestehende Nachweise in der Regel nicht über einen zielführenden Fokus verfügen.

► ergänzend s. Beilage *Entwurf*: Raumstrategie Köniz. Revisionskonzept für den Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde

**5. Kredit**

Das Projektmanagement, die ressourcenintensive Abstimmung innerhalb der Verwaltung sowie mit den übergeordneten Planungen werden intern vorgenommen. Externe Aufträge werden für spezifische Teilprojekte vergeben, wo Expertenwissen innerhalb der Verwaltung fehlt. Die Ansprüche zur Gesamtsicht, die Einbettung neuer Sachbereiche sowie die neue Struktur führen wie erwähnt zu einer umfassenden Revision. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Grobkostenschätzung für die Revision. Ausführungen zu den einzelnen Kostenpositionen können dem Revisionskonzept entnommen werden (Beilage 1).

Basis für die Grobkostenschätzung bilden Vergleichswerte von Aufträgen der betroffenen Fachabteilungen sowie Auswertungen der Leistungserfassung der Gemeinde. Die Genauigkeit der Grobkostenschätzung beträgt +/- 25%, Preisbasis 2023, eine allfällige Teuerung müsste aufgerechnet werden.

**Tabelle: Grobkostenschätzung Richtplan-Revision**

<b>Pos. Ausführungskosten</b>						
1	Grundlage	Raumbeobachtung, Prognosen, Analysen	24%	CHF	310'000.00	
2	Inhalt	Strategien, Raumbilder, Abstimmung S+V	56%	CHF	720'000.00	
3	Technik	Produktdigitalisierung	8%	CHF	100'000.00	
4	Partizipation	Workshops, Multimediale Aufbereitung, Abstimmung/Synergien Überarbeitung Leitbild	13%	CHF	165'000.00	
5	Verfahren	Mitwirkung, Vorprüfung, Genehmigung	0%	CHF	-	
6	<b>Subtotal Ausführungskosten</b>			<b>100%</b>	<b>CHF</b>	<b>1'295'000.00</b>
8	Reserve		10%	CHF	130'000.00	
9	<b>Subtotal Ausführungskosten</b>			<b>CHF</b>	<b>1'425'000.00</b>	
10	MwSt.		8.1%	CHF	115'000.00	
<b>11</b>	<b>total Ausführungskosten, gerundet</b>			<b>CHF</b>	<b>1'540'000.00</b>	
<b>Einnahmen</b>						
12	<sup>1</sup> Subvention Kanton			CHF	54'050.00	
13	<sup>2</sup> Beitrag Spezialfinanzierung Klimaschutz			CHF	297'430.00	
<b>14</b>	<b>Total Einnahmen, gerundet</b>			<b>CHF</b>	<b>350'000.00</b>	
<b>Nettokosten</b>						
<b>15</b>	<b>Ausführungskosten</b>			<b>CHF</b>	<b>1'540'000.00</b>	
<b>16</b>	<b>./. Einnahmen</b>			<b>CHF</b>	<b>-350'000.00</b>	
<b>17</b>	<b>Total Nettokosten, gerundet</b>			<b>CHF</b>	<b>1'190'000.00</b>	

<sup>1</sup> gemäss Art. 10ff und Art. 57 KEnG<sup>2</sup> gemäss Weisung "Spezialfinanzierung „Klimaschutz“: Mittelverwendung, Einlagen und Verwaltung"

## 6. Folgen bei Ablehnung des Geschäfts

Ohne Kreditbeschluss des Parlaments werden die notwendigen Arbeiten zu gegebener Zeit in Finanzkompetenz des Gemeinderats ausgelöst. Durch separate Themenbearbeitung fehlt der Gemeinde dabei aber eine übergeordnete Gesamtvision und deren breite Abstützung in der Öffentlichkeit. In den einzelnen Sachbereichen werden separate Strategien entwickelt und es resultieren als Schlussprodukt untereinander schlecht oder nicht abgestimmte Planungen mit verschiedenen Verbindlichkeiten. Synergien in der Verwaltung werden nicht erkannt und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Fachabteilungen untereinander erschwert. Bei separater Bearbeitung aller notwendigen Inhalte erhöhen sich Ausführungskosten, interne Leistungen sowie die Verfahrensdauer, da ein zentrales Projektmanagement fehlt.

Künftigen Teilrevisionen der baurechtlichen Grundordnung oder anderen Nachfolgeverfahren würde ein mangelhafter strategischer Überbau zugrunde liegen, resp. fehlen, und wichtige Interessen der Gemeinde könnten nicht in die übergeordneten Planungsinstrumenten bei Region und Kanton einfließen. Eine effiziente und optimale Auslastung der bestehenden und künftig zu bauenden Infrastrukturanlagen wird verpasst resp. wird in der Summe kostenintensiver, da diese nicht optimal mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt ist. Dies führt langfristig insgesamt zu höheren Kosten für die Gemeinde und schliesslich zu Einbussen in der Lebensqualität. Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung kann nicht konsequent verfolgt werden.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Raumstrategie Köniz bewilligt das Parlament einen Objektkredit von CHF 1'540'000 (inkl. MwSt. zuzüglich allfälliger Teuerung) zu Lasten Konto Nr. 2100.5290.5202, Raumstrategie Köniz.

Für einzelne Objektkredite ist der Gemeinderat zuständig.

Köniz, 14. Februar 2024

Der Gemeinderat

### Beilage

- 1) Entwurf Raumstrategie Köniz. Revisionskonzept für den Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde (*online auf Parlamentswebsite*)



*Entwurf*  
**Raumstrategie Köniz**

Revisionskonzept für den  
Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde

14. Februar 2024

## **Impressum**

[www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch) | [plak@koeniz.ch](mailto:plak@koeniz.ch)

### **Gesamtprojektleitung:**

Stephan Felber, Gemeindeplaner, Abteilungsleiter / Planungsabteilung

Raymond Borle, Gemeindeplaner Stv. / Planungsabteilung

Jonas Spiegel, Projektleiter Raumplanung / Planungsabteilung

Hannes Meuli, Leiter Verkehrsplanung / Abteilung Verkehr und Unterhalt

Judith Albers, Projektleiterin / Abteilung Verkehr und Unterhalt

Adrian Stämpfli, Leiter Fachstelle Umwelt und Energie / Abteilung Umwelt und Landschaft

Rolf Fuchs, Dienstzweigleiter DZ Landschaft / Abteilung Umwelt und Landschaft

Marius Stadler, Projektleiter / Abteilung Umwelt und Landschaft

### **Datei**

koeniz 3.3.1 / 4.2 / 694301

### **Version**

14. Februar 2024



## **Inhalt**

<b>1 Einleitung</b>	<b>5</b>
<hr/>	
<b>2 Ausgangslage</b>	<b>7</b>
<hr/>	
2.1 Wesen der kommunalen Richtplanung	7
2.2 Ortsplanungsrevision 2018	7
2.3 Rechtsgültiger RP REGG und E	8
<b>3 Planungsauslöser</b>	<b>9</b>
<hr/>	
3.1 Planungsrechtlicher Auftrag	9
3.2 Revision der übergeordneten Gesetzgebung	9
3.3 Revisionsbedarf	9
<b>4 Ziele der Revision</b>	<b>13</b>
<hr/>	
<b>5 Revisionsinhalte und Ressourcenbedarf</b>	<b>15</b>
<hr/>	
5.1 Neue Struktur	15
5.2 Neue Themenbereiche	16
5.3 Neuer «brand»	17
5.4 Projektpositionen	17
5.4.1 Grundlage	19
5.4.2 Inhalte	21
5.4.3 Technik	23
5.4.4 Partizipation	24
5.4.5 Verfahren	25
5.5 Kostenübersicht	27
<b>6 Organisation</b>	<b>29</b>
<hr/>	
6.1 Prozessbeteiligte	29
6.2 Organigramm	31
<b>7 Prozessablauf</b>	<b>32</b>
<hr/>	



## 1 Einleitung

«Kommunale Richtpläne haben den Zweck, die langfristige, selbstbestimmte und nachhaltige räumliche Entwicklung einer Gemeinde zu gewährleisten». Diese zentrale Botschaft aus dem Projekthandbuch zur OPR 2018 behält auch heute noch ihre volle Bedeutung. Allerdings sind die beiden Richtpläne der OPR inzwischen veraltet und haben ihre Wirkung stark eingebüsst. Im Jahr 2014 erhielten sie die Genehmigung des Kantons und entfalteten ihre grösste Wirkung im Rahmen der Revision der baurechtlichen Grundordnung, die inzwischen weitgehend in Kraft gesetzt wurde. Nach rund zehn Jahren seit der Inkraftsetzung der kommunalen Richtplanung gilt es nun deren Revision anzugehen, damit sich die Gemeinde rechtzeitig auf die aktuellen Aufgaben ausrichten und vorbereiten kann.

Neben der Umsetzung der OPR 2018 haben unterschiedliche Entwicklungen (neues Recht, politische Entscheide, gesellschaftliche, technische und klimatologische Entwicklungen usw.) dazu geführt, dass die Inhalte der beiden kommunalen Richtpläne nicht mehr zeitgemäss sind. Zudem existieren neben der kommunalen Richtplanung in der Gemeinde Köniz mannigfaltige Einzelstrategien, welche auch Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben. Diese Strategien wurden jedoch auf die einzelnen Zielsetzungen des jeweiligen Handlungsbedarfs ausgerichtet und nicht aus einer integralen Gesamtsicht aufeinander abgestimmt und in ein übergeordnetes Instrument integriert.

Das Planungsinstrumentarium ist damit in der täglichen politischen und behördlichen Arbeit nicht mehr nützlich. Aufgrund des vorliegenden Handlungsbedarfs ist dringend eine Neuausrichtung der bestehenden Richtplanung erforderlich, um dem Gemeinderat auch zukünftig die Möglichkeit zu geben, die räumliche Entwicklung der Gemeinde optimal zu lenken. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Herausforderungen in der Raumentwicklung ist es jetzt an der Zeit, die Richtplanung neu zu gestalten, um dem Gemeinderat ein effektives Steuerungsinstrument zur Verfügung zu stellen.

Das vorliegende **Revisionskonzept** dient als Umsetzungs-Leitfaden für die nachfolgende Revision der Richtpläne: Nach der Ausgangslage (Kapitel 2), wird der Planungsauslöser erläutert (Kapitel 3) und daraus die Ziele für die Revision abgeleitet (Kapitel 4). Die anzugehenden Revisionsinhalte und der daraus abgeleitete Ressourcenbedarf wird in Kapitel 5 erläutert. Die Projektplanung wird schliesslich durch Prozessorganisation und -ablauf vervollständigt (Kapitel 6 und 7).



## 2 Ausgangslage

### 2.1 Wesen der kommunalen Richtplanung

Der kommunale Richtplan ist neben der baurechtlichen Grundordnung das zweite Hauptinstrument der Ortsplanung Köniz. Er beinhaltet im Unterschied zur baurechtlichen Grundordnung keine grundeigentümerverbindlichen Festlegungen, sondern dient als vorgelagertes Instrument zur Definition der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und ist behördenverbindlich. In der Richtplanung werden die Grundzüge der Raumgliederung festgelegt, indem Aussagen zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie dem Umgang mit der Landschaft und der Energieversorgung gemacht werden. Ziel der Richtplanung ist die Koordination von Sachthemen, die Abstimmung mit übergeordneten Planungsinstrumenten von Region, Kanton und Bund sowie eine frühzeitige breite politische und öffentliche Konsolidierung der angestrebten Entwicklung.

Damit ist die kommunale Richtplanung für den Gemeinderat ein wichtiges strategisches Steuerelement für die räumliche Entwicklung. Neben konzeptuellen Entwicklungsvorgaben für raumrelevante Aspekte wie Innenentwicklung, Mobilität, Landschaft und Umwelt sollen in kommunalen Richtplänen auch Aspekte wie Wachstum, Lebensqualität, Zusammenleben, Ressourcenverbrauch, Standortförderung, Finanz- und Infrastrukturplanung behandelt werden. Für die einzelnen Themen werden aus einer Leitidee heraus strategische Stossrichtungen abgeleitet, um schliesslich für planerische Massnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden müssen, Ziele und Umsetzungsüberlegungen (Massnahmenblätter) festzuhalten (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BauG). Damit werden Ressourcenbedarf, Machbarkeit der Entwicklung, gemeindeübergreifende (Infrastruktur-) Planungen sowie künftige Anpassungen der baurechtlichen Grundordnung (Teilrevisionen) aus einer Gesamtsicht aufeinander abgestimmt und koordiniert. Der kommunale Richtplan wird vom Gemeinderat erlassen und ist für die nachgelagerten Behörden verbindlich. Auf Antrag der Gemeinde kann die Verbindlichkeit auf zustimmende regionale Organe, kantonale Behörden sowie besondere Erschliessungsträger ausgedehnt werden (vgl. Art. 68 Abs. 3 BauG). Das ordentliche Verfahren schreibt eine öffentliche Mitwirkung und eine kantonale Vorprüfung vor.

### 2.2 Ortsplanungsrevision 2018

Die Gemeinde Köniz hat 2007 als erste Stufe der Gesamtrevision der Ortsplanung (Ortsplanungsrevision, OPR) das [Raumentwicklungskonzept](#) (REK) abgeschlossen. Das REK umfasst Visionen und Leitideen für die räumliche Weiterentwicklung von Köniz und ist eingebettet in einen Betrachtungsperimeter, der die gesamte Agglomeration Bern umfasst. Zusammen mit dem Leitbild der Gemeinde, welches 2010 verabschiedet wurde, beinhaltet es die Zielvorgaben für die langfristige Entwicklung der Gemeinde.

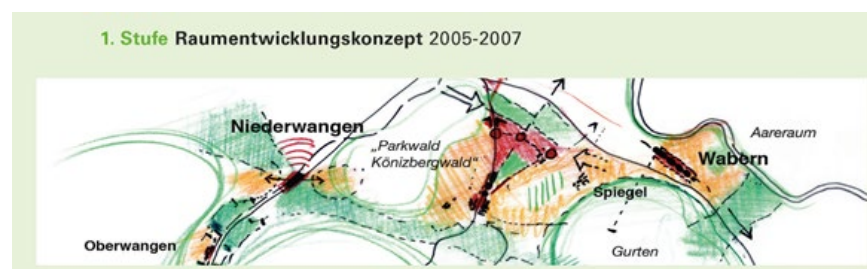


Abb. 1: Ausschnitt REK aus dem Jahr 2007

Um von Zielvorstellungen hin zur konkreten Umsetzung (Massnahmen) zu gelangen, bedarf es der Festlegung von Strategien. Diese zeigen auf, wie Ziele erreicht

werden. Für die Revision der baurechtlichen Grundordnung der OPR 2018, bildeten die Richtpläne Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG) und Energie (RP E) als zweite Stufe der OPR diesen wichtigen strategischen Überbau. Die Richtplanung wurde am 1. Mai 2014 vom Kanton genehmigt.



Abb. 2: Ausschnitte aus den Richtplänen Raumentwicklung Gesamtgemeinde (links) und Energie (rechts) von 2014

Per 1. September 2021 bzw. 1. März 2023 wurde schlussendlich die dritte und letzte Stufe der OPR 2018, die baurechtliche Grundordnung, teilweise in Kraft gesetzt.

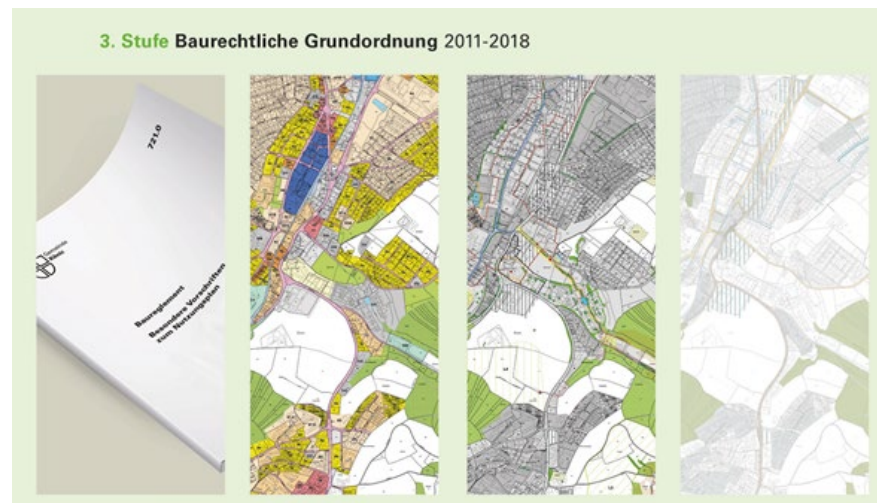


Abb. 3: Die vier Planungsinstrumente der Revision der baurechtlichen Grundordnung 2018 (von links nach rechts): Baureglement, Nutzungsplan, Schutzplan und Baulinienplan von 2018.

### 2.3 Rechtsgültiger RP REGG und E

Die vollständigen Unterlagen des RP REGG und E können auf der Webseite der Gemeinde Köniz unter folgendem Link konsultiert werden: ([LINK](#))

Im Teil I des RP REGG, den Allgemeinen Erläuterungen, ist der Aufbau und die Funktion des Instruments beschrieben: ([LINK](#))

Der Erläuterungsbericht des RP E, wo im ersten Kapitel die Elemente des Richtplanes beschrieben werden, findet sich unter folgendem Link: ([LINK](#))

## 3 Planungsauslöser

### 3.1 Planungsrechtlicher Auftrag

---

Gemäss Raumplanungsgesetz ([vgl. Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG](#)) des Bundes sind kantonale Richtpläne zu überprüfen, wenn sich die Verhältnisse verändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder gesamthaft bessere Lösungen möglich sind, i.d.R. jedenfalls alle zehn Jahre. Dies gilt sinngemäss auch für regionale und kommunale Richtpläne.

In der Kaskade sind auch entsprechend die kommunalen Nutzungspläne zu überprüfen sowie nötigenfalls anzupassen ([vgl. Art. 21 Abs. 2 RPG](#)) und i.d.R. in einem Revisionsmodus von 10 bis 15 Jahren an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die übergeordnete Gesetzgebung (Raumplanungsgesetz Bund, Kantonales Baugesetz, Kantonaler Richtplan, regionaler Richtplan/RGSK) formuliert damit für die Gemeinde die Verpflichtung, die Planungsinstrumente der Ortsplanung regelmässig zu überarbeiten, anzupassen und aktuell zu halten.

### 3.2 Revision der übergeordneten Gesetzgebung

---

Die Inkraftsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes am 1. Mai 2014 hat in der Raumplanung eine dynamische Entwicklung ausgelöst. Alle 26 Kantone verfügen mittlerweile über angepasste Richtpläne. Der Kantonale Richtplan 2030 des Kantons Bern wurde am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt. In der Zwischenzeit folgten weitere relevante Fortschreibungen ([Richtplananpassungen 2016 - 2022](#)). Mit Inkraftsetzung der Revision des kantonalen Baugesetzes und der Bauverordnung am 1. April 2017 traten die letzten wesentlichen kantonalen Vorgaben aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes und in Bezug auf die räumliche Entwicklung in Kraft.

Zudem wurde die Verfassung des Kantons Bern mit Auswirkungen auf das Energiegesetz geändert. Das Ziel «Netto-Null bis 2050» aus der Verfassung wurde im neuen Energiegesetz verankert, wo nun eine verfassungskonforme räumliche Energieplanung vorgeschrieben ist ([vgl. Art. 3 Abs. 3 KEnV](#)).

Seit der Genehmigung des kommunalen Richtplanes am 1. Mai 2014 haben sich folglich wesentliche Vorgaben geändert, welche eine Revision der kommunalen Richtplanung dringend notwendig machen, damit er auch künftig als strategisches Entwicklungs- und Steuerungsinstrument der Gemeinde eingesetzt werden kann.

### 3.3 Revisionsbedarf

---

#### Controlling / Aktualität und Aktualisierung bestehender Aufträge

Eine Überprüfung der Umsetzung der Massnahmenblätter des RP REGG Teil Siedlung hat ergeben, dass von den insgesamt 28 ausformulierten Massnahmenblättern rund die Hälfte umgesetzt wurde oder aktuell in Bearbeitung stehen. Beim Teil Landschaft sind 8 von 11 Massnahmen erledigt oder in Bearbeitung. Innerhalb des Richtplans Energie sind von den insgesamt 19 Massnahmenblätter 12 vollständig und 5 teilweise umgesetzt. Eine «nicht umgesetzte» Massnahme hat sich nach ihrer Überprüfung als nicht sinnvoll erwiesen und wurde deshalb verworfen.

Eine Überprüfung der Umsetzung des RP REGG Teil Verkehr hat ergeben, dass von den insgesamt 167 Massnahmen rund ein Viertel umgesetzt ist. Bei ca. 40 Massnahmen liegt der Lead beim Kanton (ÖV, Kantonsstrassen), bei 130 Massnahmen bei der Gemeinde. Die Gemeinde hat 26 Massnahmen sistiert, weitere 13 Massnahmen wurde als nicht umsetzbar beurteilt. 54 Massnahmen sind aktuell in Bearbeitung.

Wo noch nicht geschehen, wird in der nachfolgenden Umsetzung der Revision eine Bereinigung und Überprüfung der Gültigkeit noch nicht umgesetzter Aufträge durchgeführt. Weiter ist zu prüfen, ob neue Massnahmenblätter bzw. Planungs- oder Koordinationsaufträge erstellt werden müssen. Diese Schritte sollen für die geplanten Massnahmen aller Teile erfolgen (Siedlung, Verkehr, Landschaft, Energie, Weitere).

Aufgrund der parallel laufenden Revision der baurechtlichen Grundordnung wurde aus Ressourcengründen auf das pro Legislaturperiode vorgesehene Richtplan-Controlling verzichtet. Die erste Kurzanalyse zum Stand der Umsetzung der Massnahmenblätter der Teil Siedlung hat gezeigt, dass der Controlling-Prozess optimiert werden muss. Künftig soll dieser so ausgelegt werden, dass eine laufende Aktualisierung ermöglicht und konkrete Projektaufträge auch wirklich umgesetzt werden. Im Weiteren sollen Verständlichkeit, Zugänglichkeit, Anwendbarkeit und die grundsätzliche Zweckmässigkeit des Richtplans bzw. seiner Festlegungen überprüft werden.

### **Abstimmung mit übergeordnetem und kommunalem Recht, Implementierung von Konzepten / Strategien:**

Mit/seit Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes und der Genehmigung des RP REGG durch den Kanton Bern (beide 1. Mai 2014), wurden verschiedene, übergeordnete Festlegungen getroffen, welche in die Richtplanung abzustimmen und in geeigneter Weise zu implementieren sind:

- Siedlungsentwicklung nach innen ([BauV](#) 11c und d, «Vertiefung» BauR Art. 52);
- Kulturland (Fruchtfolgeflächen FFF, BauV Art.11a-11g);
- Mehrwert ([BauG](#) Art. 142ff);
- Baulandbedarf;
- Neue Inventare ISOS, Archäologie, Denkmalpflege;
- Elektronisches Planerlassverfahren;
- Bevölkerungsprognosen, Bauzonenmanagement, Mindestdichtemanagement und Raubeobachtung;
- Bundesgesetz über Velowege ([Link](#))
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege ([Link](#))
- Kantonaler Richtplan, Bern ([Link](#))
- Strassengesetz des Kantons Bern ([Link](#))
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte ([Link](#))
- Klimaschutzreglement der Gemeinde Köniz ([Link](#))
- ... .

Zudem wurden seit Inkrafttreten des RP REGG durch die Gemeinde wichtige übergeordnete Konzepte und Strategien ausgearbeitet. Eine Implementierung dieser Konzepte und Strategien in die Richtplanung ist für eine zielführende verwaltungsinterne Abstimmung unabdingbar:

- Wohnstrategie;
- Freiraumkonzept;
- Städtebauliches Leitbild;
- Klima- und Energiestrategie;
- Förderprogramm «Fuss Velo Köniz»;
- Abstimmung Siedlung und Verkehr Köniz-Liebefeld, Niederwangen;
- Abstimmung mit Schulraumplanung;
- Abstimmung mit Finanzplanung;
- Wärmeversorgungsplanungen;
- ... .



### Implementierung neuer Themen:

Neue, noch nicht oder noch ungenügend behandelte Themen drängen sich auf. Sie sollen in die Richtplanung eingebunden werden und damit zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde beitragen:

- Abstimmung Siedlung und Verkehr Gesamtgemeinde;
- Klima, Teil Verminderung
- Klima, Teil Anpassungen (Stadtlüftung, Umgang mit Starkniederschlägen (Hochwasser) und extremer Trockenheit);
- Biodiversitätskonzept;
- Massnahmen Öffentlicher Raum;
- Grundsätze qualitätssichernder Verfahren der Gemeinde und Dritter;
- Bauen im Untergrund - Abstimmung mit oberirdischen Nutzungen;
- Strassenräume und öffentliche Plätze;
- Erweiterung des Richtplans um Ortsteilrichtpläne (Wabern, Schliern u.a.);
- Standortförderung;
- Sportanlagen;
- Infrastrukturplanung;
- ... .

### Digitalisierung:

Im Rahmen des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP müssen künftig Planungen zur Vorprüfung und Genehmigung beim Kanton digital eingereicht werden. Dieser Digitalisierungsauftrag wird für eine innovative, zeitgemässe und dynamische Struktur, Darstellung und Vermittlung der Richtplan-Inhalte als Chance wahrgenommen.

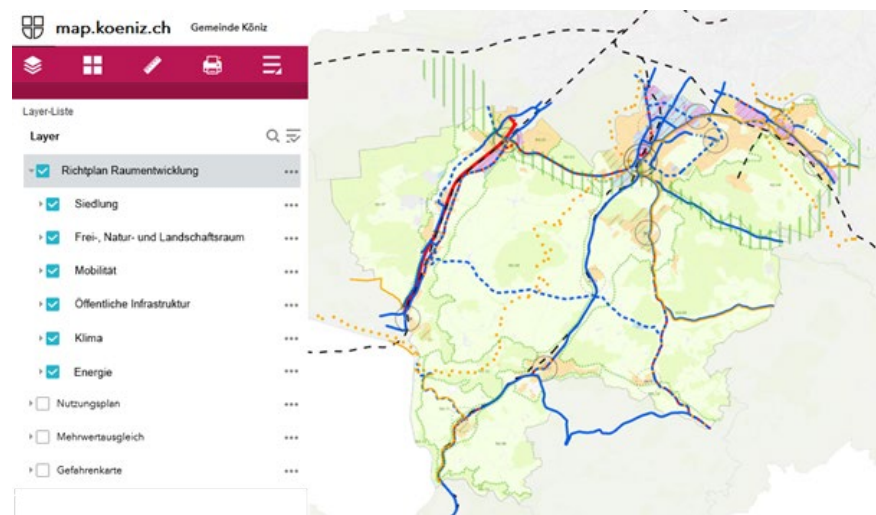


Abb. 4: Darstellungsbeispiel des neuen Instruments im Geoportal der Gemeinde Köniz. Der Fokus liegt dabei auf einer ebenengerechten Darstellung. Auf Zoomstufe der Gesamtgemeinde sollen nur die Elemente der Planung dargestellt werden, welche für die Gesamtgemeinde Relevanz haben.



## 4 Ziele der Revision

Aufgrund der Grösse und Vielfalt der Gemeinde braucht es ein strategisch-koordinatives Planungsinstrument, welches die gewünschte Raumentwicklung aufzeigt und die Schnittstelle zwischen Raumentwicklungskonzept (REK) und den Nachfolgeplanungen, wie bspw. der baurechtlichen Grundordnung bildet.

Die heute nicht mehr aktuelle und zeitgemässe Richtplanung soll vereinfacht und alltagstauglich gemacht werden. Seit der Genehmigung des Richtplans 2014 hat sich gezeigt, dass dieses Instrument heute innerhalb der Gemeindeverwaltung ungenügend angewendet wird und deshalb kaum noch Wirkung entfaltet.

Weiter wurden die ursprünglich in der OPR angedachten Ortsteilrichtpläne auf der operativen Ebene gar nicht umgesetzt. Es fehlen also bis heute lokale Konzepte und damit Vorgaben für die lokale Entwicklung. Für die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung mag der Richtplan REGG seine Wirkung entfaltet haben, für nachfolgende oder weitergehende Entwicklungen fehlen jedoch klare Umsetzungsstrategien. Diese wären für die tägliche Arbeit der Verwaltung jedoch sehr wichtig, insbesondere für eine erfolgreiche Bewältigung anstehender Herausforderungen wie Energiewende, Klimawandel, Verlust der Biodiversität, neue Mobilitätsformen, demografische Veränderungen und Innenentwicklung.

Die thematischen und räumlichen Handlungsfelder bedürfen einer integralen Bearbeitung der Sachthemen Siedlung, Mobilität, Frei-, Natur- und Landschaftsraum, Klima und Energie sowie öffentliche Infrastruktur. Es braucht ein neues, zeitgemässes und insbesondere dynamisches Planungsinstrument, welches flexibel und einfacher anpassbar ist und neue Themen aufnehmen kann. Damit soll der Überbau geschaffen werden für künftige Teilrevisionen der grundeigentümerverbindlichen Instrumente. In erster Linie geht es darum, das Instrument dahingehend zu vereinfachen, dass die Inhalte für Nachfolgeverfahren nutzbar (d.h. als Argumentationsbasis aus einer umfassenden Gesamtsicht) und für Aussenstehende verständlich, intuitiv und greifbar sind. Ein wesentliches Element der Revision werden die **Art und Weise der Vermittlung und Nutzbarkeit** sein.

Nach Abschluss der Revision wird kein Endprodukt im Sinne eines «fertigen» Planes angestrebt. Vielmehr soll die Richtplanung **digital und mit neuer Struktur** ohne statische Darstellung einzelner Pläne, sondern **mit frei zusammenstellbaren Themen, Verbindlichkeiten und Planungshorizonten** dazu beitragen, dass Inhalte künftig einfacher und effizienter in der täglichen Verwaltungs- und Kommunikationsarbeit eingebunden werden können.

**Gesamtrevisionen sollen künftig entfallen**, da neue Themen und Inhalte sowie das Controlling dank der neuen Struktur laufend eingebunden werden können. Erst dank diesem Umbau kann der Richtplan für die Gemeinde und insbesondere den Gemeinderat seine Funktion als Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung richtig entfalten.



## 5 Revisionsinhalte und Ressourcenbedarf

Die raumwirksam tätigen Abteilungen in der Gemeindeverwaltung wurden im Frühjahr 2023 zur Teilnahme an einer Umfrage zu den bestehenden kommunalen Richtplänen befragt. Die Umfrage hatte zum Ziel Rückmeldungen zum Umgang mit dem Instrument, zur Bekanntheit, zur Nutzungsweise und zu den Inhalten aus Sicht der Anwenderinnen und Anwender (Nutzende) zu erörtern. Die Umfrage wurde von 41 Angestellten der Verwaltung ausgefüllt und ist damit nicht repräsentativ. Trotzdem konnten wichtige Hinweise und Informationen für die Projektplanung aufgenommen werden. Bemängelt wurden insbesondere die Alltagstauglichkeit des Instruments. Zugang, Struktur und Umfang wurden als unübersichtlich eingeschätzt. Viele Inhalte sind zudem veraltet und heute existierende, raumrelevante Strategien sind im Richtplan nicht abgebildet. Themen wie Klimaanpassung, Bildungsraum, Sozialraum, Finanzplanung oder Bodenpolitik sind ungenügend oder gar nicht behandelt.

In regelmässigen Workshops hat die Gesamtprojektleitung die Bedürfnisse aus der Umfrage aufgenommen und gemeinsam die konkreten Revisionsinhalte vertieft. Aus den Resultaten des Workshops und der verwaltungsinternen Umfrage zeigt sich, dass das Instrument eine grundlegende Neuausrichtung braucht.

### 5.1 Neue Struktur

Damit die revidierten Richtpläne ihre Wirkung langfristig entfalten können, müssen sämtliche raumrelevanten kommunalen Strategien und Konzepte darin abgebildet sein. In strategischen und räumlich-funktional wichtigen Sachfragen der einzelnen Themen kann erst damit eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Leitsätze, Ziele und Massnahmen für die räumliche Entwicklung können so aus einer Gesamtsicht heraus formuliert werden.

Um die langfristige Aktualität zu gewährleisten, sollen künftig neue Themen jederzeit und nach Bedarf implementiert werden können. Damit dieses Ziel erreicht wird, müssen einzelne Inhalte vom Genehmigungsprozess des Kantons losgelöst werden. Der eigentliche Richtplan nach RPG enthält künftig nur noch die Elemente, die langfristig stabil sind und die eine Abstimmung mit verwaltungsexternen Organisationen bedingen. Inhalte, die aufgrund von übergeordneten Vorgaben und Strategien oder aufgrund von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen kürzeren Anpassungszyklen unterworfen sind, werden direkt durch Weisungen vom Gemeinderat ohne Einbezug der Öffentlichkeit oder des Kantons als verwaltungsanweisend festgesetzt.

Für strategische Inhalte mit Öffentlichkeitsrelevanz und wo das verwaltungsinterne Knowhow durch das lokale Expertenwissen der Bevölkerung ergänzt werden soll, wird zudem eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung werden anschliessend, wo sinnvoll, aufgenommen und durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die drei Stufen der Verbindlichkeit.

	Verfahrensschritt	Verbindlichkeit	Beispiele
Stufe 1	Weisung GR	Verwaltungsanweisend (Genehmigung GR)	Direktive qualitätssichernde Verfahren, energ. Anforderungen an Gemeindebauten
Stufe 2	Strategie öffentliches Interesse	Verwaltungsanweisend (Genehmigung GR)	Erdwärmennutzungsstrategie; öffentliche Freiraumstruktur
Stufe 3	Richtplan	Behördenverbindlich (Genehmigung Kanton)	Wohnschwerpunkte, regionale Einkaufsstandorte

Dank dem unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Inhalte, eignet sich das Instrument neu für eine periodische Fortschreibung.

Zur weiteren Verbesserung der Alltagstauglichkeit wird der bestehende Zielbaum angepasst. Die rechtsgültige Richtplanung formuliert 18 Zielsetzungen. Eigentliches Ziel der Gesamtstrategie der Gemeinde ist dabei aber im dasselbe: Der sorgfältige, massvolle Umgang mit Raum und den Raumnutzenden. Das neue Planungsinstrument ordnet deshalb nur noch einer Zielformulierung unter:

**«Die Gemeinde Köniz entwickelt nachhaltige Lebensräume»**

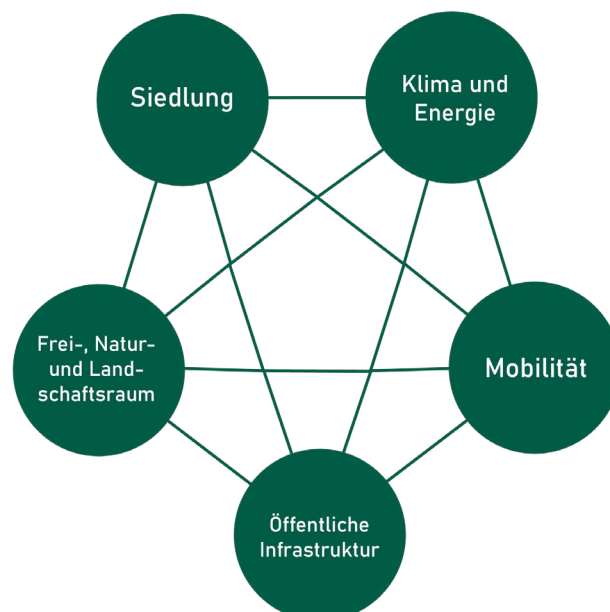
Für die Umsetzung dieser Zielsetzung werden im neuen Planungsinstrument schlussendlich alle notwendigen Massnahmen und die zu deren Herbeiführung notwendigen Strategien formuliert und festgesetzt.

## 5.2 Neue Themenbereiche

In mehreren Workshops hat die Gesamtprojektleitung in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen gemeinsam anstehende Revisionsinhalte erörtert. Aus der Neustrukturierung und der Implementierung neuer Themen drängen sich im Vergleich mit dem bestehenden Instrument die Definition neuer Themenbereiche auf. Im bestehenden Richtplan wird zwischen Siedlung; Natur, Landschaft und Erholung; Verkehr und Energie unterschieden (wobei Energie als eigenständiger Richtplan fungiert). Mit der Neustrukturierung soll das Thema Energie zum Einen nicht losgelöst, sondern in allen Themenbereichen integral bearbeitet werden. Zum Anderen wird das Thema Energie mit dem neuen Themenfeld Klima abgestimmt und bearbeitet.

Als wichtige Grundlage zur Abstimmung künftig notwendiger Investitionen durch die öffentliche Hand soll das Thema Öffentliche Infrastruktur neu prominent und nachvollziehbar behandelt und dargestellt werden.

Die übergeordneten, bearbeiteten Themenbereiche stellen sich demnach wie folgt dar:



### 5.3 Neuer «brand»

---

Dank der Neuausrichtung und der umfassenden Themenpalette ist das Instrument künftig eine integrale Abstimmung verschiedener Fachbereiche und ein auf die Interessen einzelner, bestehender und künftiger Strategien abgestimmte Gesamtstrategie für den Raum Köniz. Gleichzeitig übernimmt es die Rolle des bestehenden Richtplans, indem es das Raumentwicklungskonzept konkretisiert und die Inhalte mit übergeordneten kantonalen und regionalen Vorgaben koordiniert. Dank der Integration aller raumrelevanten Strategien sind Einzelvorhaben im Kontext des Gesamttraumes verortet und eingebunden. Aufgrund dieser Neuausrichtung und da die Richtplanung nur noch einen Teil des Instrumentariums darstellt, braucht es anstelle «Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde und Energie» eine neue Bezeichnung für das Gesamtinstrumentarium. Das Projekt wird künftig unter dem folgenden Namen weitergeführt:

#### «Raumstrategie Köniz»

### 5.4 Projektpositionen

---

Die Revisionsinhalte bildeten die Basis für die Ermittlung der Kosten. Die betroffenen Organisationseinheiten erarbeiteten, ausgehend von den einzelnen Projektphasen und den zu bearbeitenden Inhalten, eine Grobkostenschätzung. Die Grobkostenschätzung weist die zu erwartenden Kosten schlussendlich in folgenden 5 Projektpositionen aus:

#### Grundlage

Die Revision der Richtplanung bedingt eine Aktualisierung und wo nötig die Erweiterung oder die Neuerarbeitung von planerischen Grundlagen. Auf Basis dieser Grundlagen erfolgen Bestandsaufnahme, Analyse und die Konzeptarbeit der Raumstrategie. Ziel ist es, alle notwendigen Grundlagen zu beschaffen, zu aktualisieren, resp. zu erarbeiten. Die Grundlagen müssen eine für die Raumstrategie brauchbare Flughöhe aufweisen, sind miteinander abgestimmt und bilden das Argumentarium für Festlegungen.

#### Inhalt

Ausgangslage bildet der rechtsgültige Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde RP REGG. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Planung von rund 10 Jahren sowie den verschiedenen Anpassungen von übergeordneten Vorgaben weist die inhaltliche Revision einen entsprechend dringlichen und grossen Handlungsbedarf aus. Die Inhalte der Raumstrategie müssen mit dem Ziel einer langfristig nachhaltigen Entwicklung der Gesamtgemeinde erarbeitet werden. Die Gesamtplanung bildet unterschiedliche Zeithorizonte ab, damit bereits kurzfristig Wirkung entfaltet und die Inhalte einfach und dynamisch an neue Anforderungen angepasst werden können. Die neuen Inhalte aus dem Bereich Klima werden mit den übrigen, raumrelevanten Strategien abgestimmt. Im Teilbereich Klima-*Ver-minderung* werden Potenziale zur Reduktion klimaschädlicher Aktivitäten ermittelt und daraus konkrete Handlungsmöglichkeiten abgeleitet. Im Bereich der Klima-*Anpassung* werden Lösungen gesucht für den Umgang mit den unvermeidlichen Auswirkungen des Klimawandels (Hitze, Trockenheit, extreme Regenfälle, etc.).

#### Technik

Die mangelhafte Anwendbarkeit und Übersichtlichkeit (Alltagstauglichkeit) für die Verwaltung stehen in engem Zusammenhang mit dem Umfang und der Struktur des bestehenden Instruments. Zudem wurde das Potenzial der Digitalisierung bis anhin nicht ausgeschöpft, um das Instrument einfacher zugänglich zu machen. Mit einer vollständigen Digitalisierung werden diese grundsätzlichen Probleme angegangen. Die Struktur des bestehenden Richtplans wird für die digitale Nutzung im Könizer Geoportal neu (auf-)gebaut. Nicht zuletzt erfolgt damit die Vorbereitung für die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP.

### Partizipation

Die Raumstrategie Köniz legt den Grundstein für räumliche Entwicklung der Gemeinde Köniz in den nächsten Jahren. Zentrale Stossrichtungen werden bereits jetzt festgelegt, obwohl sie erst Jahre später in grundeigentümergebundenen Instrumenten verankert werden. Ziel ist die frühe und über die Entwurfsphase der Revision hinweg konstante Einbindung der lokalen und regionalen Bevölkerung in den Planungsprozess. Damit wird sichergestellt, dass Bedürfnisse und lokales Expertenwissen in die Planung einfließen.

Bei den Partizipationsmassnahmen werden Synergien zwischen der Überarbeitung des Leitbilds und der Raumstrategie sichergestellt.

### Verfahren

Die unterschiedlichen Strategien und Massnahmen unterliegen unterschiedlichen Planungshorizonten. Es durchlaufen nur Inhalte das offizielle, vom Kanton vorgegebene Planungsverfahren, die vom Kanton genehmigt, als behördenverbindlich festgesetzt und damit über die kommunale Verwaltung hinaus abgestimmt werden müssen.

In den nachfolgenden Kapitel 5.4.1 bis 5.4.5 werden die konkreten Bearbeitungsinhalte der fünf Projektpositionen erläutert. Die daraus resultierenden geschätzten Grobkosten jeder Projektposition sind oben rechts mit einem Preisschild ausgewiesen. Die Kostenübersicht des Schlussprodukts «Raumstrategie Köniz» erfolgt in der Tabelle im nachfolgenden Kapitel 5.5.





### 5.4.1 Grundlage

---

Raumbeobachtung	Im Bereich der Raumbeobachtung werden die aktuellsten Daten berücksichtigt und nach Bedarf weitere projektspezifische Auswertungen vorgenommen oder aktualisiert. Für bereits laufende Projekte wie die Erarbeitung einer Bevölkerungsprognose oder die Schulraumplanung braucht es eine Abstimmung mit dem Bedürfnis aus Sicht der Raumstrategie. Die Evaluation des Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten sowie Datengrundlagen für die Abstimmung der Siedlungsentwicklung nach innen müssen aktualisiert werden. Schliesslich braucht es neue Auswertungen wie bspw. die Ermittlung der Versorgungsgüter (Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs).
Bauzonen-, Mindestdichte- und Fruchtfolgeflächen-Management	Nebst den bereits im Abschnitt «Raumbeobachtung» genannten Grundlagen für die Erarbeitung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sowie als Nachweis für den Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten müssen Grundlagen für das Management der Fruchtfolgeflächen erarbeitet werden. Dies entspricht einem Auftrag aus der kantonalen Richtplanung.
Ökosystemleistungen der ökologischen Infrastruktur	Unter Ökosystemleistungen werden (Dienst-)Leistungen der Natur für den Menschen und das menschliche Wohlbefinden verstanden. Mit der Erfassung des Werts von Naturobjekten werden diese Leistungen monetarisiert. Erfasst werden bspw. die Baukronenflächen, die Abflussmenge von Oberflächen oder die Artenvielfalt. Die Monetarisierung bildet eine wichtige Argumentationsbasis für den Erhalt und die Förderung dieser Naturobjekte.
Stadtklimatologische Analysen	In einer stadtklimatologischen Analyse wird die aktuelle klimatische Situation in der Gemeinde erfasst (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind). Im Abgleich mit den prognostizierten klimatischen Veränderungen können zielführende Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels definiert werden.
Übergeordnete Inventare	Neue, revidierte übergeordnete Inventare (Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS, kantonale Inventare Archäologie und Denkmalpflege) werden in die Arbeitsgrundlage integriert und abgestimmt. Kulturelle, gesellschaftliche Werte werden frühzeitig erkannt und mit den geplanten Festlegungen abgestimmt.
Bauen im Untergrund	Bestehende Infrastrukturwerke werden mit dem Ziel der Abstimmung mit den geplanten Festlegungen aufgenommen und abgebildet und dienen der Evaluation von Infrastrukturbedarf und der Nutzung künftiger Synergien.
Ziele, Grundsätze und Handlungsfelder Verkehrspolitik	Als Grundlage für die künftige Verkehrspolitik und die Abstimmung mit den Festlegungen der Raumstrategie werden Ziele, Grundsätze und Handlungsfelder der Verkehrspolitik erarbeitet. Dabei wird ein zielführender Prozess entwickelt (Einbezug Bevölkerung, Parlament) und der Gestaltungsspielraum aufgezeigt.
Verkehrsanalyse	Die bereits bestehenden Grundlagen werden ergänzt durch eine Analyse des Fussverkehrs. Damit wird ein Überblick über das aktuelle Verkehrsgeschehen inkl. Prognosen für Velo, ÖV sowie MIV ermöglicht und Potenziale und Defizite erörtert.
Aktualisierung Netzpläne ÖV, MIV, Fuss- und Veloverkehr	Die bestehenden Netzpläne werden überprüft und mit den übergeordneten Plänen von Region und Kanton abgestimmt. Dies ist eine wichtige Grundlage für die Evaluation des Zielnetzes und von Netzlücken zur Erarbeitung von notwendigen Festlegungen.
Weiterentwicklung und Abschluss der Wärmeversorgungsplanungen	In den Wärmeversorgungsplanungen werden für die dichten Siedlungsgebiete Lösungsansätze für Netto-Null-kompatible Wärme- und Kälteversorgungen erarbeitet. Sie bilden die Grundlage für die Verankerung im Richtplan Energie.





#### 5.4.2 Inhalte

##### Strategie Siedlung

Die Strategie Siedlung soll grundlegend erneuert werden. Ziel ist es, den bisherigen prioritären Fokus auf spezifische Arealentwicklungen zu verlassen und den Fokus auf Raumtypen mit analogen Problemstellungen zu legen. Aus unterschiedlichen Parametern werden die räumlichen Potenziale und Defizite im Hinblick auf eine zielführende, nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen abgeleitet. Die Raumtypen enthalten strategische Vorgaben zur Nutzungsdichte, Städtebau und Mobilität und dienen den nachfolgenden Prozessen auf Stufe der baurechtlichen Grundordnung als Grundlage. Mögliche Raumtypen sind: urbanes Zentrumsgebiet, dichtes Wohngebiet und kleinteiliges Wohngebiet.

##### Strategie Frei-, Natur- und Landschaftsraum

In Abstimmung mit der Strategie Siedlung wird die Entwicklung der Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die Entwicklung des Natur- und Freiraumes innerhalb des Siedlungsgebiets erarbeitet (Zielbild öffentlicher Raum). Die Landschaft wird damit als wichtiges Element der Siedlungsentwicklung erfasst. Für die jeweilige Entwicklung werden ein Zielbild unter Berücksichtigung des geforderten klimatologischen Beitrags erarbeitet und die Aufträge aus dem kantonalen Richtplan umgesetzt.

##### Strategie Öffentliche Infrastruktur

Öffentliche Bauten und Anlagen wie Schulen, Wasserversorgung, Entsorgungsanlagen, usw. werden als wichtiger Teil der Raumentwicklung erfasst und mit den anderen Strategien der Gemeinde abgestimmt. In der Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung steht die Ausnützung vorhandener sowie die Evaluation von bedingten neuen Kapazitäten im Vordergrund.

##### Strategie Klima und Energie

Hauptziel ist die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Energieversorgung (Wärme) im Hinblick auf das Ziel «Netto-Null bis 2045» für das Gemeindegebiet. Dazu gehört die Weiterentwicklung und Umsetzung der Wärmeversorgungsplanungen in den dichten Siedlungsgebieten durch die Gemeinde und die Betreibergesellschaften, die Dekarbonisierung des Gasnetzes in Zusammenarbeit mit dem Gasversorger, die Evaluation der Umweltwärmenutzung hinsichtlich Nutzungseinschränkungen und Regeneration (Erdwärme, Grundwasser) sowie die Integration von Speicherlösungen in den Versorgungskonzepten. Raumrelevante Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von erneuerbaren Energien gilt es zu evaluieren und die Standorte zu sichern.

Im Bereich der Klimaanpassung können dank dem Aufzeigen von Durchlüftungsströmungen, Hitzeinseleffekten und dem Entsiegelungspotenzial Strategien zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels entwickelt werden.

##### Strategie Mobilität

Abstimmen der Ergebnisse aus der Diskussion der Verkehrspolitik sowie der Grundlagenstudien und Entwicklung, resp. Einbindung in die (kantonale und regionale) Gesamtverkehrsstrategie (4-V-Strategie). Vorgaben zur Steuerung des induzierten Verkehrs sowie Entwicklung von Gestaltungsgrundsätzen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs, resp. zur Verkehrsreduktion/-verlagerung. Ergebnisse aus der Überprüfung der bestehenden Netzpläne, Entwicklung des Zielnetzes und Definition sowie Priorisierung der Schliessung von quantitativen und qualitativen Netzlücken.

##### Strategiekohärenz / Abstimmung der 5 Themenbereiche

In der heutigen Ortsplanung besteht noch nicht für alle Teilgebiete der Gemeinde eine Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie eine Abstimmung unter allen 5 Themenbereichen. Damit die Interessenabwägung aus einer Gesamtsicht heraus möglich ist, werden alle Teilgebiete aufgenommen und alle Themenbereiche aufeinander abgestimmt (Planungsgrundsatz nach RPG Art. 3).

##### Weisungen und Massnahmen

Erarbeitung von Weisungen für Arealentwicklungen sowie für die Formulierung von Auflagen für das Angehen von planungsrechtlichen Änderungen für Dritte. Abgeschlossene und noch nicht erarbeitete Massnahmenblätter aus dem bestehenden Richtplan sowie die Erarbeitung neuer: Ruhender Verkehr (Auto), Anfor-

	derungen an Mobilitätskonzepte, Voraussetzungen für autoreduziertes Wohnen und Arbeiten.
Vertiefungsstudie Logistik- & Güterverkehr	Erarbeitung der Strategie zur Entwicklung und Steuerung des Logistik- und Güterverkehrs. Ziel ist bspw. die Bündelung von Pakettieferungen mittels zentraler Anlieferungsstellen und Feinverteilung durch umweltverträgliche Fahrzeuge, um Fahrten zu vermeiden. Die Strategie bildet die Basis für die Abstimmung mit der Region sowie den Nachbargemeinden.
Vertiefungsstudie Mobilität im ländlichen Raum (ÖV-Er-schliessung, etc.)	Das Potenzial für die Veränderung des Modal Split zugunsten des Umweltverbunds im ländlichen Raum soll in einer Vertiefungsstudie abgeklärt werden. Ziel ist es mit einem angepassten ÖV-Angebot resp. einem ÖV-ähnlichen Angebot (z.B. ÖV on demand) Fahrten des MIV zu reduzieren und schlecht erschlossene Siedlungsteile nachhaltig in das Gesamtverkehrssystem einzubinden.
Freizeitmobilität	Der Freizeitverkehr trägt auch in Köniz wesentlich zum hohen Anteil des MIV am Modal Split bei. Rund 40% aller Fahrten in der Schweiz sind Freizeitfahrten, wobei für die meisten Fahrten das Auto gewählt wird. Durch eine aktive Steuerung und Entwicklung können Wege eingespart und Anreize zur Benutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel geschaffen werden.
Neue Mobilitätsformen (Shared-Mobilität, Elektromobilität, Umsteige-Hubs, etc.)	Klärung des Potenzials für neue Mobilitätsformen sowie der Rolle der öffentlichen Hand. Die Vernetzung mit den bestehenden Mobilitätsangeboten (insb. Car- und Bike-Sharing sowie ÖV) ist dabei zentral.
Stadtklimatologie	Aus den Daten zur Temperatur- und Durchlüftungsanalyse werden Hitzeinseln und wichtige Lüftungskorridore erörtert. In der Anpassungsstrategie werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie Hitzeinseleffekte verringert und Lüftungskorridore erhalten werden.
Bilanz sickerfähiger Flächen, Retentionsmassnahmen / Schwammstadt	Basis bildet die Erhebung der sickerfähigen Flächen im Rahmen der Projektposition Grundlagen. Mit der Bilanzierung soll sichergestellt werden, dass sich die Flächen nicht verringern und, dass, wo möglich und sinnvoll, Entsiegelungsmassnahmen abgeleitet werden können. Die sickerfähigen Flächen dienen nebst der Regenwasserretention (Schwammstadt) gleichzeitig der lokalen Kühlung.
Bilanz der Baumkronenflächen	Analog zur Bilanzierung der sickerfähigen Flächen wird mit der Baumkronenflächenbilanz sichergestellt, dass sich die für die Klimaanpassung zentralen Flächen (Kühlung und CO <sub>2</sub> -Bindung) der Baumkronen nicht verringern. Weiter können auch hier Potenzialräume für eine Vergrösserung der Flächen frühzeitig erkannt und festgelegt werden.



#### Weiterentwicklung Geo-portal

### 5.4.3 Technik

---

Das neue Instrument wird kőnftig ausschliesslich als Karten-App im Geoportal zur Verfőgung stehen. Je nach Zoom-Stufe (Massstab) variieren dabei auf der Karte die grafischen Inhalte, die angezeigt werden (Gesamtgemeinde, Ortsteil, Quartier).

Inhalte einzelner Elemente (Klick auf die grafischen Inhalte in der Karte) kőnnen űber ein Pop-up-Fenster angezeigt werden. Dabei werden die konkreten Festlegungen, Verbindlichkeiten und Erläuterungen abgerufen. Geklärt wird auch, inwiefern aktuelle Elemente von űbergeordneten Festlegungen (RGSK, Kantonaler Richtplan) mit dem kommunalen System kombiniert und gemeinsam dargestellt werden kőnnen (Bedőrfnis Gesamtschau).

Mittels PDF-Export kőnnen nach dem Vorbild des ŐREB-Katasters<sup>1</sup> einzelne Festlegungen heruntergeladen werden.

Főr die neue Struktur mőssen die Pop-up-Funktionen des Kőnizer Geoportals weiterentwickelt werden, da dieses aktuell die benőtigten Funktionen nicht in vollem Umfang zur Verfőgung stellt.

---

1 [ŐREB-Kataster des Kantons Bern](#)



#### 5.4.4 Partizipation

---

Informationsveranstaltung und erster digitaler Beteiligungsprozess	Frühzeitig wird eine physische Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss findet ein Beteiligungsprozess (digital bspw. über die Partizipationsplattform «Impuls Köniz»), wo die geplanten Revisionsthemen sowie die ersten strategischen Stossrichtungen durch die Öffentlichkeit kritisch hinterfragt und ergänzt werden können. Gleichzeitig erfolgt die Anwerbung von interessierten Bevölkerungsvertreter:innen für die Begleitung der Planung in der Entwurfsphase.
Workshops Bevölkerungsvertretende	Während der Entwurfsphase des neuen Instruments werden an regelmässigen, physischen Workshops mit Bevölkerungsvertreter:innen die Projektstände behandelt und dadurch die Einbindung des lokalen Expertenwissens sichergestellt. Die Workshops finden 3- bis 4-mal jährlich statt.
Abstimmung Überarbeitung Leitbild	Bei den Partizipationsmassnahmen werden Synergien mit der Überarbeitung des Leitbilds der Gemeinde sichergestellt.
Multimediale Aufbereitung der Inhalte	Für die digital durchgeführten Beteiligungsprozesse bedarf es der multimedialen Aufbereitung der Inhalte (Grafiken, Videos, Karten, etc.). Dazu ist das Projektteam auf die professionelle Unterstützung externer Auftragnehmer:innen angewiesen.
Weiterentwicklung Impuls Köniz	Aktuell fehlt bei «Impuls Köniz» die Möglichkeit zur Einbindung von (eigenem) Könizer Kartenmaterial (bisher kann nur Swisstopo-Kartenmaterial eingebunden werden). Die Einbindung ist technisch auf «Impuls Köniz» jedoch umsetzbar und für eine Online-Mitwirkung zur Raumstrategie zentral.



#### 5.4.5 Verfahren

---

##### Öffentliche Mitwirkung

Für Inhalte, die als verwaltungsanweisend festgelegt werden, wird eine öffentliche Mitwirkung nach RPG Art. 4 bzw. BauG Art. 58 durchgeführt. Die Mitwirkung könnte über «Impuls Köniz» durchgeführt werden, wobei ein analoges Angebot die Möglichkeit zur Einreichung einer Mitwirkungseingabe komplettieren würde.

Reflektierung, politische Würdigung, Interessenabwägung und schlussendlich Anpassung der Planung aufgrund der Ergebnisse aus der öffentlichen Mitwirkung (Auftrag nach Art. 58 BauG).

##### Kantonale Vorprüfung

Inhalte, die als behördenverbindlich festgelegt werden sollen, müssen dem Kanton zur Vorprüfung vorgelegt werden. Es gilt die Inhalte vorzubereiten und einzureichen (Auftrag aus dem BauG Art. 59).

##### Kantonale Genehmigung

Inhalte, die als behördenverbindlich festgelegt werden sollen, müssen dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt werden. Es gilt die Inhalte gemäss kantonalem Vorprüfungsbericht zu bereinigen und zur Genehmigung einzureichen (Auftrag aus dem BauG Art. 61).





## 5.5 Kostenübersicht

Die nachfolgende Tabelle ergibt einen Überblick über die Ausführungskosten für die fünf Projektpositionen Grundlagen, Inhalte, Technik, Partizipation und Verfahren. Inklusive der Reserve von 10 % und Mehrwertsteuer von 8.1 % ergibt sich ein Total der Ausführungskosten von CHF 1'540'000.-. Für den Richtplan Energie kann mit einem kantonalen Subventionsbeitrag von rund CHF 50'000.- gerechnet werden und aus der Spezialfinanzierung «Klimaschutz» könnte ein Beitrag über rund CHF 300'000.- beantragt werden, weshalb das Total an Nettokosten für die Gemeinde mit CHF 1'190'000.- veranschlagt ist.

Pos. Ausführungskosten					
1	Grundlage	Raumbeobachtung, Prognosen, Analysen	24%	CHF	310'000.00
2	Inhalt	Strategien, Raumbilder, Abstimmung S+V	56%	CHF	720'000.00
3	Technik	Produktdigitalisierung	8%	CHF	100'000.00
4	Partizipation	Workshops, Multimediale Aufbereitung, Abstimmung/Synergien Überarbeitung Leitbild	13%	CHF	165'000.00
5	Verfahren	Mitwirkung, Vorprüfung, Genehmigung	0%	CHF	-
6	<b>Subtotal Ausführungskosten</b>			<b>100%</b>	<b>CHF 1'295'000.00</b>
8	Reserve		10%	CHF	130'000.00
9	<b>Subtotal Ausführungskosten</b>			<b>CHF</b>	<b>1'425'000.00</b>
10	MwSt.		8.1%	CHF	115'000.00
11	<b>total Ausführungskosten, gerundet</b>			<b>CHF</b>	<b>1'540'000.00</b>
Einnahmen					
12	<sup>1</sup> Subvention Kanton			CHF	54'050.00
13	<sup>2</sup> Beitrag Spezialfinanzierung Klimaschutz			CHF	297'430.00
14	<b>Total Einnahmen, gerundet</b>			<b>CHF</b>	<b>350'000.00</b>
Nettokosten					
15	<b>Ausführungskosten</b>			<b>CHF</b>	<b>1'540'000.00</b>
16	<b>./. Einnahmen</b>			<b>CHF</b>	<b>-350'000.00</b>
17	<b>Total Nettokosten, gerundet</b>			<b>CHF</b>	<b>1'190'000.00</b>

<sup>1</sup> gemäss Art. 10ff und Art. 57 KEnG

<sup>2</sup> gemäss Weisung "Spezialfinanzierung „Klimaschutz“: Mittelverwendung, Einlagen und Verwaltung"



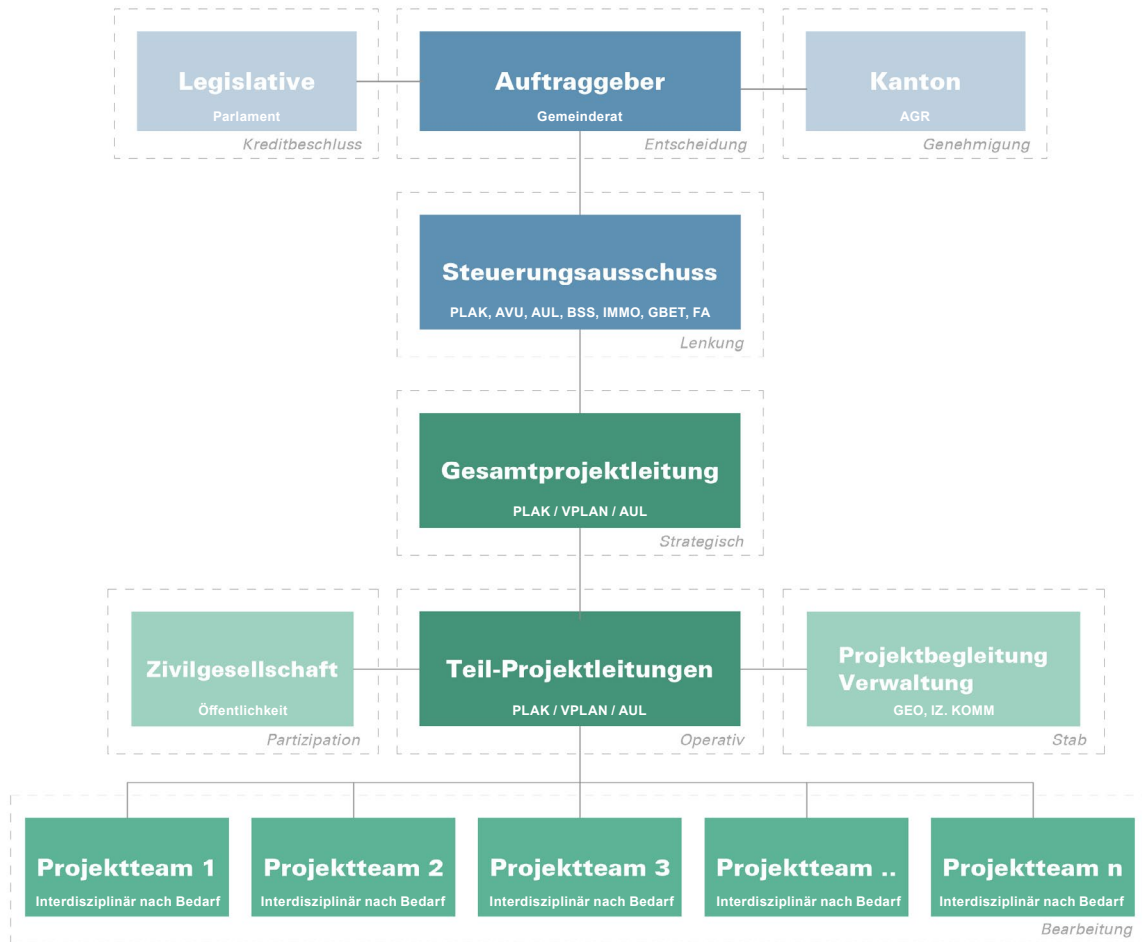
## 6 Organisation

### 6.1 Prozessbeteiligte

Funktion	Organ	Rolle
Legislative	Parlament	Bewilligt den Kredit für die Raumstrategie Köniz.
Exekutive / Auftraggeber	Gemeinderat	Beschlusskompetenz für die Raumstrategie. Grundlegende Entscheidungen über die einzelnen Planungsschritte, nach Empfehlung des Steuerungsausschusses; Grundsatzbeschlüsse für (Teil-)Inhalte.
Kanton	AGR	Genehmigt zu definierende Teilinhalte, womit die Verbindlichkeit auf zustimmende regionale Organe, kantonale Behörden sowie besondere Erschliessungsträger ausgedehnt werden kann.
Steuerungsausschuss	Leitende der betroffenen Abteilungen PLAK, AVU / VPLAN, AUL, BSS, IMMO, GBET und FA (Vertretung Wirtschaftsförderung)	Lenkt das Projekt und trifft strategische Entscheide. Vertritt das Projekt Raumstrategie Köniz gegenüber dem Gemeinderat und dritten Anspruchsgruppen; Ist verantwortlich für die Sicherstellung der finanziellen und personellen Ressourcen der jeweiligen Abteilungen.
Gesamtprojektleitung	Federführende Abteilungen PLAK (Vorsitz), AVU / VPLAN, AUL	Bildet die Projektorganisation «Raumstrategie Köniz». Ist verantwortlich für die strategische Projektleitung und operative Gesamtkoordination (inkl. Kosten- und Termincontrolling).
Teil-Projektleitungen	Je nach Projekt PLAK, AVU, AUL	Ist verantwortlich für die operative Projektleitung.
Projektteams	Vertreter aus den betroffenen Abteilungen, je nach Bedarf aufgrund Themas	Ist verantwortlich für den zielführenden Einsatz der zur Verfügung gestellten finanziellen und personellen Ressourcen. Ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Führungsentscheide der Gesamtprojektleitung resp. des Steuerungsausschusses.
Projektbegleitung Verwaltung (Stab)	GEO, IZ, KOMM	Die OE der operativen Begleitung (Verwaltung) unterstützen die Gesamtprojektleitung und die Projektteams in der technischen Umsetzung der Planungsinstrumente sowie im Aufbau und Umsetzung der Kommunikation.
Externe Auftragnehmer	diverse / offen	Bearbeitet spezifische Aufträge, welche nicht verwaltungsintern geleistet werden können.
Zivilgesellschaft	(Organisierte) Öffentlichkeit	Bringt lokales Wissen ein und vertritt die Interessen (aus) der Bevölkerung.



**6.2 Organigramm**

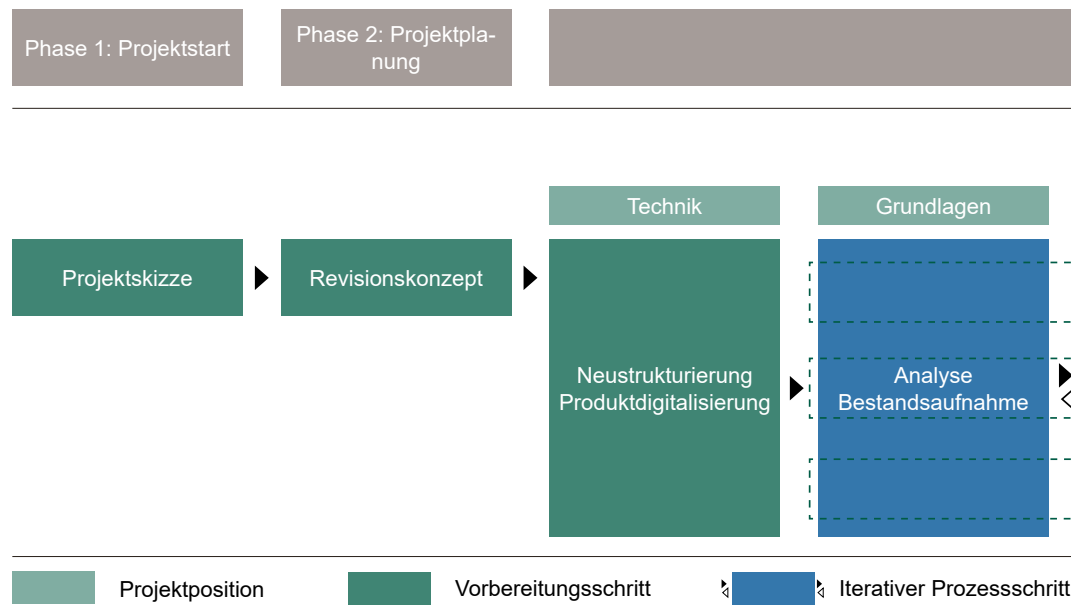


## 7 Prozessablauf

Der Prozessablauf der Raumstrategie Köniz zeigt die notwendigen Prozessschritte, welche für eine Implementierung oder Anpassung von Inhalten (differenziert nach den drei Verbindlichkeitsstufen) künftig notwendig ist. In einem ersten Schritt nach Beschluss des Revisionskonzepts und Bewilligung des Objektkredits erfolgt die Neustrukturierung und Digitalisierung des Produkts. Sobald diese Neustrukturierung erfolgt ist, kann die inhaltliche Bearbeitung der einzelnen Teilprojekte (nach Bedarf aufeinander abgestimmt) gestartet werden.

Die blau eingefärbten Prozessschritte in der Grafik unten sind als iterativer Bearbeitungsprozess zu verstehen. Die Iteration erfolgt auf zwei Ebenen: Einerseits können Erkenntnisse aus einem Schritt, wie bspw. Rückmeldungen von der Bevölkerung in der Mitwirkung oder Genehmigungsvorbehalte aus der kantonalen Vorprüfung, dazu führen, dass der Gemeinderat die Projektteams beauftragt, einen vorangehenden Schritt nochmals zu überarbeiten (bspw. Analyse und Entwurf). Andererseits widerspiegelt die Iteration die Möglichkeit einzelne Inhalte nach Bedarf durch den Gemeinderat grundsätzlich aktualisieren zu lassen (bspw. Anpassung einer bereits beschlossenen Weisung auf Stufe 1).

Dank der iterativen Vorgehensweise im vorliegenden Prozessablauf werden die beiden Hauptziele der Raumstrategie Köniz, nämlich die Möglichkeit, Themen frei zusammenzustellen sowie das Entfallen von künftigen Gesamtrevisionen ermöglicht. Damit steht dem Gemeinderat künftig ein strategisches Führungsinstrument für die Steuerung der räumlichen Entwicklung zur Verfügung, mit welchem er abgestimmt auf die Legislaturplanung raumwirksame Festlegungen vorbereiten und / oder beschliessen kann.



Phase 3: Projektdurchführung

